Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 48 (1940)

Heft: 23

Artikel: Aus dem kleinen roten Taschenbuch einer Belgien-Schweizerin

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-973053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

La Croce-Rossa internazionale estende la sua attività

E' noto che durante la guerra del 1914—1918 la Svizzera organizzò il rimpatrio dei feriti e dei malati gravi provenienti dalle regioni devastate dalla guerra. Centinaia di migliaia di persone passarono per il nostro territorio; circa 67'000 prigionieri tedeschi, francesi, inglesi e belgi trovarono un'ospitalità in Isvizzera. Sin dall'inizio del conflitto attuale, la Svizzera si è preparata a riprendere la sua missione umanitaria.

Il comitato internazionale della Croce-Rossa si è messo in relazione con le autorità federali e con gli Stati belligeranti onde accogliere in Isvizzera i prigionieri di guerra la cui salute o le cui ferile esigono cure speciali. Delle commissioni sanitarie sono in procinto di partire per designare i prigionieri feriti o ammalati che saranno rimpatriati attraverso la Svizzera o internati sul territorio della Confederazione. Il Comitato internazionale designerà i medici neutri, chiamati a far parte di queste commissioni. Attualmente, due suoi delegati, i dott. M. Junod e R. Marti, si trovano in Germania dove sono in contatto con le autorità e visitano i campi di prigionieri militari e internati civili. Essi si recheranno poi in Polonia e in Norvegia. Altri rappresentanti del comitato sono testè partiti per la Francia, col medesimo incarico.

Le sezioni di ricerche dell'agenzia centrale dei prigionieri di guerra, a Ginevra, hanno iniziato le loro indagini relative alle persone di nazionalità olandese, belga e lussemburghese; esse hanno già ricevuto numerose domande. Queste nuove sezioni si aggiungono a quelle che, dall'inizio delle ostilità, lavorano per le persone di nazionalità germanica, britannica, danese, francese, norvegese e polacca. Le sezioni belga e olandese dell'agenzia centrale dei prigionieri di guerra ha ora ricevuto telegraficamente da Berlino le prime indicazioni concernenti dei prigionieri belgi e olandesi.

Der Rechtsstillstand im Aktivdienst gilt auch für juristische Personen

In Art. 57, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, ist Rechtsstillstand für solche Personen vorgesehen, die sich im Militärdienst befinden. Diese Bestimmung ist dann zufolge des Aktivdienstes und für die ganze Dauer desselben durch den Art. 16 der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvoll-streckung vom 17. Oktober 1939 ersetzt worden. Sie lautet folgendermassen: «Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet und für Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes, sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand ...» Man ist sich nun häufig im Zweifel darüber gewesen, ob unter dem Ausdruck «Personen» in dieser Verordnung nur physische, natürliche Personen gemeint seien, oder ob sich derselbe auch auf juristische Personen, das heisst auf Handelsgesellschaften, Personengemeinschaften usw. beziehe. Da auch Aufsichtsbehörden über die Schuldbetreibungsämter unrichtiger Auffassung waren, hatte sich die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes mit der Abklärung dieser Frage zu befassen und eine eindeutige Antwort erteilt, dass der Ausdruck «Person» sowohl physische als juristische Personen umfasse. Diesem Entscheid ist um so grössere Bedeutung beizumessen, als es zahlreiche Dienstpflichtige haben dürfte, die über den Umfang dieses Begriffes nicht im klaren sind und daher nicht wissen, ob eine von ihnen vertretene Gesellschaft den Rechtsstillstand geniesse oder nicht.

Den Erwägungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist zu entnehmen, dass die Verordnungsbestimmung als «gesetzlich» vertreten solche Personen schützen will, die ordnungsgemäss auf die Vertretung durch den im Militärdienst Stehenden angewiesen sind, im Unterschied zu solchen, die eine Militärperson bloss als gewillkürten, jederzeit ersetzbaren Vertreter bestellt haben. Daher sind gemäss dieser Unterscheidung auch juristische Personen vom Rechtsstillstand begünstigt, deren ordnungsgemäss bestellte Vertreter sich im Militär-dienst befinden (Organ der Verwaltung, Direktor, Prokuristen), denn die ordentlichen Vertreter einer juristischen Person, zumal deren Organe, aber auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, lassen sich nicht kurzweg mit für einzelne Besorgungen Beauftragten auf gleiche Linie stellen. Bei den heutigen Verhältnissen lassen sich juristische Personen grundsätzlich nicht mehr von der durch Art. 57 SchKG gewährten Rechtswohltat des Rechtsstillstandes ausnehmen. Auch der engere Begriff des gesetzlichen Vertreters in Art. 47 SchKG lässt eine andere Auslegung nicht zu.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht den geänderten Art. 57 SchKG nun in Entscheiden bereits auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anwendbar erklärt, deren unbeschränkt haftende und zur Vertretung berechtigte Teilhaber alle im Militärdienst sind —

vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft auch nicht etwa durch einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte gültig vertreten werden könnte. Ferner wurde, ebenfalls unter der nämlichen Voraussetzung, derselbe Schutz auch einer Aktiengesellschaft zuerkannt, deren Verwaltung einem einzigen Manne oblag, der sich im Militärdienst befand. Handelsgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften geniessen die Rechtswohltat des Rechtsstillstandes dann, wenn die sie nach aussen vertretenden Teilhaber alle sich im Militärdienst befinden.

-esk- (aus «Der Schweizer Soldat»).

Rationner ne signifie pas sous-alimenter

Des recherches récentes ont révélé que, si l'on considère l'importance des vitamines, la ménagère a aujourd'hui plus de facilité qu'autrefois pour composer des repas sains. Il ne faut pas oublier que la viande, les œufs, le lait, les légumes verts et les fruits sont particulièrement riches en vitamines, et que l'on devrait se faire une règle d'absorber chaque jour deux grands verres de lait. Si chaque enfant ne peut manger une tomate chaque jour, on peut au moins espérer qu'il lui sera possible de manger une carotte. C'est en observant des règles aussi simples que celles-là que la ménagère arrivera à préserver sa maisonnée des maladies infectieuses et à assurer à tous une bonne anté.

Schweizerische Nationalspende — Schweiz. Rotes Kreuz

Die Armeetage der Nationalspende und des Roten Kreuzes, die in der deutschen Schweiz am 4./5., im Tessin am 11./12. und in der französischen Schweiz am 18./19. Mai zur Durchführung gelangten, gestalteten sich zu einer ergreifenden Vertrauens- und Treuekundgebung des gesamten Schweizervolkes für seine Armee. Dörfer und Städte prangten in reichem Fahnenschmuck. Die schmetternden Fanfaren der Militärspiele und lokalen Musikvereine riefen den Bürger auf die Strasse zur grossen, nationalen Demonstration für unsere Wehrmacht, die kraftvolle Hüterin unserer Freiheit. Im ganzen Lande fanden örtliche Kundgebungen statt. Die Heimat erhob sich in stolzer Geschlossenheit zur Bekundung ihrer Einsatzbereitschaft für die feldgrauen Männer an der Front. Abzeichen und Karten fanden reissenden Absatz. Es wurden im ganzen verkauft: zirka 635'000 Plaketten (deutsche Schweiz 521'000, Tessin 13'000, Westschweiz 101'000), sowie 93'000 Postkarten-Serien und rund 130'000 Einzelkarten (Bild Courvoisier). In Anbetracht der politischen Lage, die eine vorsichtige Disposition hinsichtlich der Bereitstellung von Karten und Abzeichen zur Pflicht machte, darf festgestellt werden, dass die Armeetage im ganzen Schweizerlande zu einem grossen Erfolg wurden.

Die Sonderluftpost vom 9. Mai hat mit total 57'914 frankierten Sendungen der Nationalspende und dem Roten Kreuz eine weitere schöne Einnahme gebracht.

Aus dem kleinen roten Taschenbuch einer Belgien-Schweizerin

Brüssel, den 9. Mai 1940.

Die achtjährige Antoinette hat die Lunchtasche gepackt; morgen wird sie die langersehnte Schulreise erleben. Dieses Wetter! Noch selten war der Mai so strahlend wie in diesem Jahr. Ob das Kind schon eingeschlafen ist? Ich muss ihr noch das blaue Wolljäckchen bereitlegen; früh morgens ist die Luft immer noch kühl.

Den 10. Mai 1940.

Krieg! Krieg in Belgien! Kann das Schreckliche wahr sein? Ist es nicht nur ein wüster Traum, aus dem man sich beim Erwachen aufatmend in den friedlichen Alltag zurückfinden wird? Wir erfassen die ganze Tragweite des deutschen Angriffs noch nicht; nur ganz undeutlich ahnen wir, dass es sich doch nicht um einen Traum handelt.

In der Frühe hatte uns das Heulen der Sirenen aus dem Schlaf

gerissen. Eine Luftschutzübung? Nein! Bitterer Ernst!

Jetzt sitzen wir seltsam hilflos und starr um den Radioapparat, aus dem eine ruhige Männerstimme zu uns spricht, wie wir uns verhalten sollen. Antoinette hofft immer noch, dass die Schulreise trotz dem Kriege abgehalten werde; die gefüllte Lunchtasche liegt neben ihrem Schemel. Die ruhige Stimme sagt: «Die Schulen sind geschlossen; die Kinder bleiben zu Hause.» Gilberte, die ältere Schwester, beginnt Bücher und Heste aus der Mappe zu packen. Sie blättert, ohne



Nonnen eines polnischen Klosters, die zusammen mit den übrigen Internierten aus Warschau in Stuttgart interniert wurden, reisen ebenfalls nach ihrer französischen Heimat zurück. Sie traversieren das Geleise in Genf, um den Zug zur Weiterfahrt nach Frankreich zu besteigen. (Photopress Schweizer Bilderdienst Zürich-Genf. 22. V. 40. SZ/A. MN. Zensur-Nr. VI Br. 2665.)

jedoch hineinzusehen, und ordnet dann alles in ihren Schrank. Die kleine Antoinette aber hofft immer noch.

Das Surren vieler Motoren ruft uns ans Fenster. Unzählige schwere Bomber überfliegen die Stadt; das Metall glänzt in der Sonne. Feindliche Flieger! Sie bringen Schrecken und Verwüstung. Wir hören die Explosionen, und die Stimme im Radio erklärt: «Der Flugplatz wird mit Bomben belegt.» Pierre, mein Mann, eilt in die Fabrik. Ich weiss, dass er dorthin gehört; als Leiter einer wichtigen Abteilung muss er vielen Menschen ein Vorbild sein. Meine angstvollen Gedanken begleiten ihn und wünschen ihn wieder zurück.

Die Flieger haben sich entfernt. Schwarze und weisse Rauchwölkchen zerfliessen im Blau des Himmels. Antoinette trägt nun stumm die Lunchtasche in die Küche. Drunten wälzt sich ein Menschenstrom durch die Strassen: Soldaten, Frauen, Kinder. Das Rollen der Räder übertönt den Lärm vieler Schritte. Lastwagen rattern, mit Soldaten besetzt, übers Strassenpflaster. Die Stunden schleichen. Antoinette und Gilberte stehen am Fenster.

11. Mai 1940.

Pierre spricht von Evakuation der in Belgien lebenden Schweizer. Ist es denn wirklich nötig, dass wir hier alles verlassen? Hier in Brüssel steht unser Heim; wir haben seine Atmosphäre geschaffen. All diese Räume sind uns vertraut; wir kennen sie, und sie kennen uns. Sie waren Zeugen unserer Freuden und unserer Sorgen. Wir sind mit tausend unsichtbaren Fäden mit dem Heim verbunden. Pierre, muss die Evakuation wirklich sein? Pierre bestätigt mir die Notwendigkeit. Der erste Zug für Schweizer fahre morgen ab. Wir würden einen späteren Zug benützen, da Pierre in der Fabrik noch benötigt werde. Jetzt werde er sich auf die schweizerische Gesandtschaft begeben, um alles zu besprechen. Ich bin mit den Kindern wieder allein. Das immer wiederkehrende Heulen der Alarmsirenen bringt mich in einen Zustand grosser Mutlosigkeit. In der Nähe befinden sich nirgends Luftschutzkeller. Ich fühle mich ohne Schutz und weiss nicht, wie ich die Kinder schützen kann.

Pfingsten! Durch die Strasse, die an unserem Haus vorbei in die Innerstadt führt, bewegt sich ein trauriger Menschenstrom. Kreuzzug! Flüchtlinge aus Lüttich. Viele zu Fuss, andere auf Karren, alle mit schweren Bündeln! An den Röcken der Mütter hangen erschöpfte Kinder. Müde, wunde Füsse treten die gepflasterten, breiten Strassen. Verstaubte, im Leid erstarrte Gesichter wenden sich gegen die modernen Bauten, die links und rechts die Strasse säumen. Welch ein Gegensatz! O Gott, lass alles nur Traum sein! Der Flüchtlingsstrom will nicht

enden. Wie ein langer Schatten, stumm und düster, wälzt er sich an unserer Türe vorbei. Ich vernehme ein Schluchzen. Gilberte sitzt, den Kopf in die Arme vergraben, am Tisch und weint fassungslos. Pierre kommt heim und bringt zwei Flüchtlinge mit: Schweizer aus der Umgebung von Lüttich. Sie sind verstört und stehen mit leeren Händen. Was sie auf dem Leibe tragen, bedeutet jetzt ihre ganze Habe.

12. Mai 1940.

Der erste Zug mit Schweizer Flüchtlingen ist heute nach Paris gefahren. Das Schicksal hat uns also unabwendbar erreicht; auch wir müssen Brüssel so rasch wie möglich verlassen. Jetzt, da unsere Abfahrt entschieden ist, bin ich wieder ruhig. Die Banken sind geschlossen; wir müssen uns mit der kleinen Summe meines Wirtschaftsgeldes begnügen. Alle materiellen Fragen sind aber merkwürdig nebensächlich geworden.

13. Mai 1940.

Pierre ist immer noch in die Fabrik gegangen. Heute kehrt er früher heim als sonst. Sein ernstes Gesicht sieht verfallen aus. «Ich hatte heute die bittere Pflicht, das ganze Personal im Namen der Direktion fristlos zu entlassen. Die Leute stehen vor dem Nichts; brotlos in entsetzlich schwerer Zeit!» Pierres Verpflichtungen der Fabrik gegenüber haben aufgehört; unserer Abreise steht nun nichts mehr im Wege. Doch der letzte Zug für schweizerische Flüchtlinge ist vor zwei Stunden abgefahren. Pierre wird sich nach einer andern Fahrgelegenheit umsehen müssen.

Die beiden kleinen Mädchen sitzen im hellen Zimmer, das all ihre zärtlich geliebten Spielsachen birgt. Sie nehmen von jedem einzelnen Gegenstand Abschied. Ganz still und ohne Aufsehen, Sie verstehen ohne viele Worte, dass sie von ihren kleinen Schätzen nichts mitnehmen können. Kinder sind seltsame Wesen. Ich muss Gilberte und Antoinette bewundern; denn sie wahren Haltung.

14. Mai 1940.

Pierre fordert mich auf, für drei Tage Mundvorrat einzupacken. In zwei Stunden werden wir Brüssel verlassen. Er hat auf einem Lastwagen einer Schweizer Transportfirma vier Plätze für uns sichern können. Der Lastwagen wird uns nach Paris führen. Wir packen noch ein paar Kleider ein; mehr können wir nicht mitnehmen. Dann schliessen wir das Haus, das uns viele Jahre lang Heimat war.

(Fortsetzung folgt.)